

Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung bedeutet:

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauNVO.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende Nutzungen zulässig:

- ▶ Wohngebäude,
- ▶ wohnähnliche Betreuungseinrichtungen (insbesondere für Kinder, Jugendliche, Senioren und behinderte Menschen),
- ▶ die der Versorgung des Gebiets dienende Läden und
- ▶ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sofern sie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Unzulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die sonstigen nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen sowie die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (A-3) festgesetzt.

Durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die GRZ um 0,2 überschritten werden.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist nur mit baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (notwendige Tiefgaragen) zulässig.

1.2.2 Geschossflächenzahl

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ist durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (A-3) festgesetzt.

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe (Gh) und die maximale Wandhöhe (Wh) sind durch Planeinschrieb festgesetzt.

Das zulässige Maß der Wandhöhe (Wh) wird gemessen von der Gehweghinterkante der Straße bis zum Schnittpunkt zwischen der traufseitigen Wandfläche und der Oberseite der Dachhaut, das zulässige Maß der Gebäudehöhe (Gh) von der Gehweghinterkante der Straße bis zum Schnittpunkt zwischen der firstseitigen Wandfläche und der Oberseite der Dachhaut.

Der Messpunkt Gehweghinterkante der Straße liegt in der Mitte der Grundstücksgrenze, von der das Grundstück erschlossen wird.

Bei Fassadenrücksprüngen, die weniger als die Hälfte der Hauslänge betragen, kann die angegebene Wandhöhe um max. 0,5 m erhöht werden.

1.2.4 Mindestwandhöhe bei Doppelhäusern

Die Mindestwandhöhe für Doppelhäuser darf maximal 1,0 m unter der in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzten maximalen Wandhöhe liegen.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise

WA 1+ 1a: Einzelhäuser in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

WA 2: Doppelhäuser in der offenen Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO

WA 3a+ 3b: geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO

1.3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (A-3) durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ausnahmsweise kann gemäß § 23 Abs. 3 S.3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB ein Vor- oder Zurücktreten der Baulinie bis zu 0,5 m auf bis zu 20 % der jeweiligen Fassadenfront zugelassen werden.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Gartenflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Innerhalb dieser Flächen sind Zufahrten und Fußwege zulässig.

Flächen für Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Zufahrten im Vorgarten (Grundstücksfläche zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Baugrenze) zulässig, wenn mindestens 30% des Vorgartens begrünt bleiben.

Ausnahmsweise sind gemäß § 23 Abs. 3 S.3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB Terrassen bis zu einer maximalen Tiefe von 1 m und einer Gesamtfläche von 6 m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie mit der Hauptnutzung verbunden sind. Eine Überdachung der Terrassen ist zulässig, Wintergärten und Balkone außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig. Zu zulässigen Nebenanlagen siehe Ziffer 1.5.

1.4 Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke, Mindestmaße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße für Doppelhausgrundstücke beträgt 220 m².

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 BauNVO und §14 BauNVO)

Nebenanlagen, Garagen und Carports mit ihren Einfahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist, sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen zulässig.

Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den festgesetzten Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen und auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Zufahrten im Vorgarten (Grundstücksfläche zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Baugrenze) zulässig (siehe Punkt 1.3.2).

Überdachte Fahrradstellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig. In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Vorgarten (zwischen Gebäudefassade und Erschließungsstraße) sind diese ebenfalls zulässig, wenn deren Grundfläche 4 m² und deren Höhe 2,0 m nicht überschreiten.

Wärmetauscher sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Fläche an der rückwärtigen und seitlichen Gebäudefassade anzubringen. Diese haben einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Nachbargrundstücksgrenze einzuhalten.

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In WA1+1a - Einzelhäuser und im WA 2 - Doppelhäuser sind maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte zulässig.

1.7 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind Parkplätze, Fußwege, Radwege, Grundstückszufahrten, Grünflächen und Flächen für Umspannstationen (Versorgungsflächen) zulässig.

1.8 Flächen für Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In den durch Planzeichen gekennzeichneten Bereichen sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind entlang der Verkehrsflächen Zufahrten von max. 4 m Breite erlaubt. Werden zwei Stellplätze oder Garagen unmittelbar nebeneinander angeordnet, so erhöht sich diese Breite auf max. 6 m. Die Garagen- und Stellplatzzufahrt ist in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nur in der maximal zulässigen Breite der Zufahrt zulässig.

1.9 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

► Passive Schallschutzmaßnahmen gegen Lärm

In der Planzeichnung sind die nach DIN 4109-2:2018-01, Kapitel 4.5.5 (erschieden im Beuth-Verlag, Berlin) ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel in Form von Lärmpegelbereichen Tag und Nacht als Grundlage für den passiven Schallschutz festgesetzt. Bei der Neuerrichtung oder bei genehmigungsbedürftigen oder kenntnisgabepflichtigen baulichen Änderungen von Gebäuden ist ein erhöhter

Schallschutz in Form des bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen entsprechend der jeweiligen Raumart mit der Baugenehmigung oder im Kenntnisgabeverfahren nachzuweisen.

Von den Anforderungen an das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungs- oder Kenntnisgabeverfahren nachgewiesen wird, dass geringere Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2018-01, Kapitel 4.5.5 an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

Zusätzlich ist im WA 3a + b sowie an den beiden südöstlichsten Gebäuden im WA 2 an den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen an den Fassaden parallel und senkrecht zur Bahnhofstraße, an denen ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) in der Nacht überschritten wird, die Belüftung zu sichern, und zwar:

- ▶ durch die Verwendung fensterunabhängiger schallgedämmter Lüftungseinrichtungen oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen,
- ▶ durch Anordnung der Fenster an einer schallabgewandten Fassade oder
- ▶ durch eine geeignete Eigenabschirmung der Fenster gegen Straßenverkehrslärm.

1.10 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über offene Gräben und Mulden dem öffentlichen Entwässerungssystem zuzuleiten.

Alternativ darf auch unbelastetes Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück versickert werden, soweit es nicht gesammelt und genutzt wird. Die schadlose Versickerung des Regenwassers auf dem privaten Grundstück ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die Versickerung hat grundsätzlich über 30 cm belebten, begrünten Oberboden zu erfolgen.

Das auf öffentlicher Flächen anfallende und von privaten Grundstücksflächen zugeleitete Niederschlagswasser ist über ein Mulden- / Rinnensystem zur Versickerung in die Versickerungsbecken einzuleiten.

1.11 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Entwässerungsgrün", sowie „Verkehrsgrün" sind entsprechend der geplanten Nutzung gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Entwässerungsgrün" dienen zur Sammlung / Rückhaltung und Versickerung von im Plangebiet an fallenden Oberflächenwasser aus der öffentlichen Verkehrsfläche sowie aus den privaten Grundstücken.

1.12 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB)

1.12.1 Bodenschutz

Flächen für Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Versickerungsbeiwert (kf-Wert) von dauerhaft mind. $2,7 \times 10^{-5}$ m/s) auszuführen. Es sollten möglichst begrünbare Befestigungsmaterialien (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster) gewählt werden.

1.12.2 Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Je angefangene 100 m² zu versiegelnde Grundstücksfläche (Gebäude und befestigte Fläche) sind mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum (z.B. Obstbaum) und 2 Sträucher innerhalb eines Jahres nach Bezug / Schlussabnahme zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.12.3 Unzulässige Dachflächenmaterialien

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink, Blei und Titanzink sind unzulässig. Regenrinnen und Regenfallrohre aus unbeschichteten Metallen sind zulässig.

1.12.4 Herrichten eines Zauneidechsenhabitats

Zu Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote für Reptilien sind geeignete Ausweichhabitats im Bereich des Flurstücks 7057, innerhalb der Grünfläche mit Zweckbestimmung "Grünanlage" vorgezogen anzulegen:

Anlage einer Verwallung (ca. 80 - 100 cm Höhe) am Nordrand; Bepflanzung dieser mit einzelnen Sträuchern (Hundsrose, Weißdorn); Anlage von Versteckstrukturen in Form von Totholz und/oder Gesteinsstrukturen auf der Verwallung; nach Süden vorgelagert Abtrag des vorhandenen Mutterbodens (diesen ggf. für die Verwallung verwenden) und Auftrag von sandigem Oberboden, der mit einer Magerrasenmischung eingesät wird); die Magerrasenbereiche müssen durch entsprechende Pflege offengehalten werden. Eine dauerhafte Funktionalität der Maßnahme muss gewährleistet sein; sie sollte durch ein entsprechendes Monitoring überwacht werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote für sonstige Vogelarten sind Baufeldfreimachung und Gehölzrückschnitt auf dem Flurstück 7057 außerhalb der Vogelbrutzeiten (d. h. nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar) auszuführen.

1.12.5 Vergrämung von Zauneidechsen

Vor Baubeginn sind am Übergang zwischen aktuellem Siedlungsrand und Offenland außerhalb der Gärten alle potenziellen Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu beseitigen und die Flächen sind vor der Baufeldfreimachung zu mähen und kurzzuhalten. Diese Vergrämung muss in geeigneten Zeiträumen (20. März bis 10. Mai oder 10. August und 20. September) durchgeführt werden.

1.12.6 Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zu Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote für Feldlerchen ist ein Blühstreifen auf dem Flurstück 3060 (2.079 m²) als Bruthabitat für Feldlerchen anzulegen. Die Maßnahme muss im Frühjahr vor Baubeginn erstmalig durchgeführt werden, damit die Funktionsfähigkeit mit Baubeginn gegeben ist. Eine dauerhafte Funktionalität der Maßnahme muss gewährleistet sein; sie sollte durch ein entsprechendes Monitoring überwacht werden.

Darüber hinaus sind sechs Lerchenfester von jeweils mindestens 20 m² (in Winterraps mindestens 40 m²) Größe durch das gezielte Unterlassen der Einsaat (z. B. durch Anheben der Saatmaschine, kein Freispritzen mit Herbiziden !) jährlich herzustellen. Möglich ist die Anlage in gehölzfreien Flächen ab 5 ha Größe und kann in Wintergetreide, Raps oder Mais angelegt werden. Ein maximal möglicher Abstand zu Fahrgassen Feldrändern oder Feldwegen von mindestens 25 m ist einzuhalten sowie eine Dichte von zwei Fenstern pro Hektar darf nicht überschritten werden. Der ökologische Nutzen der Lerchenfenster steigt bei Anlage im

Umfeld des Blühstreifens. Die Anlage der Lerchenfenster ist mit einem kooperationswilligen Landwirt dauerhaft zu vereinbaren.

1.12.7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

► Anforderung an die Geländeausformung in bestimmten Bereichen

Zur Einhaltung der Vorschriften und Maße für Grenzgaragen nach LBO sind alle Baugrundstücke bis zur Oberkante der Straßenverkehrsfläche aufzuschütten. Die Aufschüttung muss auch dann erfolgen, wenn keine Garage an die Grenze des Nachbarn gebaut wird.

Es wird eine Aufschüttung zwischen Straßenhinterkante und einer horizontalen Verlängerung von 9,00 m festgesetzt. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Gartens ist eine Aufschüttung max. bis zur Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von ca. 30 cm erforderlich.

Auf den Baugrundstücken sind im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen parallel zu den Straßenbegrenzungslinien Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig.

Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Fassadengestaltung

Bei der Gestaltung der Fassaden sind keine reinen Primär- und Sekundärfarben, keine Neon- oder glänzenden Farben, sondern nur gebrochene Farbtöne zulässig.

2.1.2 Dächer

Es sind Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 10° zugelassen. Blendende Materialien sind unzulässig. Photovoltaik- und Thermische Solaranlagen sind hiervon ausgenommen.

Bei Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch flacher geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 10 ° zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden. Die Extensivbegrünung ist mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm auszuführen und dauerhaft zu unterhalten. Werden die Dachflächen zur Nutzung der Sonnenenergie verwendet, kann auf die Begrünung im Bereich der Anlagen verzichtet werden.

2.1.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis max. 50% der jeweiligen Dachlänge zulässig. Auf einer Dachseite dürfen nur Gauben gleicher Form errichtet werden. Zum Ortsgang ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Falls nachbarliche und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und gestalterische Gründe nicht entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, dass Dachgauben in Form von Schlepp- oder Flachdachgauben bei Doppelhäusern auch an der gemeinsamen Haustrennwand zusammengefasst werden dürfen. Die maximale Gaubenbreite wird dabei auf 3,0 m je Gebäude begrenzt.

Zwerchhaus bzw. Zwerchgiebel sind bis max. 30% der jeweiligen Dachlänge ohne Einhaltung der Wandhöhe zulässig.

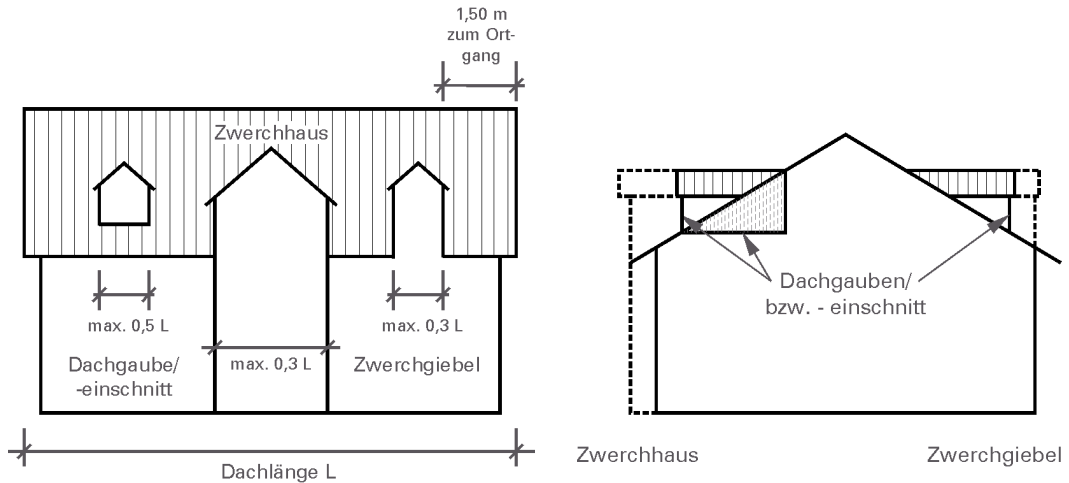


Abb. 1: Erläuterungen zur Zulässigkeit von Dachaufbauten|Dacheinschnitten| Zwerchgiebel und Zwerchhäusern

2.1.4 Dächer von Doppelhäusern

Die Dächer von Doppelhäusern müssen bei beiden Doppelhaushälften in der Dachneigung und Firstrichtung gleich sein.

2.2 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.2.1 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mindestens mit einem Flächenanteil von 60 % mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Die Vorgärten (Grundstücksfläche zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Baugrenze) sind grün anzulegen; sie sind als Vegetationsflächen zu erhalten bzw. anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage von Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen ist nicht gestattet. Die Benutzung als Arbeits-, Abstell- oder Lagerflächen ist unzulässig. Notwendige Zugänge und Zufahrten sind davon ausgenommen.

2.2.2 Abfallbehälterstandplätze

Abfallbehälterstandplätze sind, sofern diese von den öffentlichen Straßen und Wegen aus sichtbar sind, mit einem Sichtschutz zu versehen oder einzugrünen.

2.2.3 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Für Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum sind nur Hecken oder transparente Holz- oder Metallzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedungen wird gemessen an der Schnittkante der Grundstücksgrenze mit der öffentlichen Verkehrsfläche. Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum dürfen die maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

2.3 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig bis zu maximal 3% der Wandfläche des Gebäudes, an welcher sie angebracht sind.

Werbeanlagen können beleuchtet werden. Wenn sie beleuchtet werden, so muss dies blendfrei erfolgen. Die Beleuchtung ist so anzuordnen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Im räumlichen Geltungsbereich sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Laserwerbung, Skybeamer, drehbare Werbeträger oder solche mit wechselnden Motiven sowie Lichtwerbung in grellen Farben unzulässig.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr auszuschalten oder umgebungsverträglich zu mindern.

2.4 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im WA 1, 1a und WA 2 sind je neu errichtete Wohneinheit 2,0 Stellplätze, für das WA 3a und 3b 1,5 Stellplätze auf demselben Grundstück nachzuweisen.

Gefangene Stellplätze zählen als ein vollwertiger Stellplatz. Ihre Anrechnung ist nur zulässig, wenn sie zur selben Wohneinheit zählen.

Stellt die Anzahl der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl dar, so ist aufzurunden.